

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 22.12.2010, Nr. 4/2010

Inhalt

- 008 Satzung über die Heranziehung der Städte und Gemeinden im Kreis Herford zur Durchführung der dem Kreis Herford nach dem SGB II obliegenden Aufgaben vom 22.12.2010 Seite 1
-

008 Satzung über die Heranziehung der Städte und Gemeinden im Kreis Herford zur Durchführung der dem Kreis Herford nach dem SGB II obliegenden Aufgaben vom 22.12.2010

Präambel:

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.646/SGV NRW 2021) und des § 6 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches Zweites Buch vom 24.12.2003 (SGB II – BGBl. I S. 2954) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des SGB II für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2004 (AG-SGB II NRW – GV NRW S. 821/SGV NRW 81) hat der Kreistag des Kreises Herford in seiner Sitzung am 17.12.2010 folgende Satzung über die Heranziehung der Städte und Gemeinden im Kreis Herford zur Durchführung der dem Kreis Herford nach dem SGB II obliegenden Aufgaben beschlossen:

§ 1

- (1) Der Kreis Herford überträgt den kreisangehörigen Städten und Gemeinden die Durchführung der ihm als kommunalem Träger nach dem SGB II obliegenden Aufgaben, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialleistungen innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Kreis Richtlinien und Weisungen. Dies gilt auch für die Erhebung und Auswertung statistischer Daten.

§ 2

Von der Übertragung ausgenommen sind die Aufgaben nach § 16a SGB II, sofern es sich nicht um die Entscheidung über die Inanspruchnahme dieser Leistungen im Einzelfall handelt.

§ 3

Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt im Rahmen der gemeinsamen Einrichtung nach § 44 b SGB II.

§ 4

- (1) Der Kreis Herford trägt die mit der Durchführung der ihm nach dem SGB II obliegenden Aufgaben verbundenen Kosten.
- (2) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden tragen ihre Personal- und Sachkosten, die sich aus der Heranziehung nach § 1 ergeben, selbst. Eine Personal- und Sachkostenerstattung durch den Kreis erfolgt nicht.

- (3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden tragen gemäß § 46 Abs. 3 SGB II den kommunalen Finanzierungsanteil an den Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung. Die Aufteilung der Kosten erfolgt grundsätzlich nach dem Verhältnis der für die einzelnen Kommunen ermittelten Anzahl der betreuten Bedarfsgemeinschaften zu allen Bedarfsgemeinschaften im Kreis Herford. Dieses Verhältnis wird zum 15.01. eines jeden Jahres von der gemeinsamen Einrichtung als Durchschnittswert der bis dahin vorliegenden letzten 12 Monatswerte revidierter Daten ermittelt. Die gemeinsame Einrichtung rechnet auf dieser Grundlage den auf die jeweilige kreisangehörige Stadt bzw. Gemeinde entfallenden Anteil am kommunalen Finanzierungsanteil für das laufende Kalenderjahr unmittelbar mit der kreisangehörigen Stadt bzw. Gemeinde ab.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft und ersetzt die Satzung über die Heranziehung der Städte und Gemeinden im Kreis Herford zur Durchführung der dem Kreis Herford nach dem SGB II obliegenden Aufgaben vom 17.12.2004.

Herford, 22.12.2010
gez. Manz
Landrat

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 5 Abs. 4 der Kreisordnung NRW i.V.m. § 18 der Hauptsatzung des Kreises Herford öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung NRW beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herford, den 22. Dezember 2010

Christian Manz
Landrat

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 14.01.2011 und der 31.01.2011.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und im Internet unter www.kreis-herford.de, sowie elektronisch im E-Mailversand. Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale von 20,- € pro Jahr erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter der Telefonnummer 05221/13-13 72 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.